

Belegenheit andere Völcker einbrechen / und ganz Teutschland  
in den eusersten Ruin setzen solten / alsdann J. R. M. zu Schweden  
den für Gott und der ganzen Welt entschuldiget zu seyn gerathet /  
als welche vor einem Jahr in Pohlen mit viel Truppen fremder  
Nationen versehen / die rechtmessigste Ursach hatte / der Dester-  
reichischen Armee entgegen zu gehen / dennoch solches dazumahl  
fürnemlich Teutschland halber / unternommen; Nun auch fünf gan-  
zer Monat einig und allein aus Liebe zum Frieden / die Mittel den  
Krieg von Teutschland abzuwenden / freywillig vorgeschlagen / und  
weil sie verachtet / auff seiner Sachen Rechtmessigkeit / auch ande-  
rer Interessenten Gewerkschaft / fürnemlich aber auff Gottes  
Beystand seine Hoffnung und Hülffe setzt

Dannhero weil die anwesende Hochwürdigste und Durch-  
leuchtigste Churfürsten des H. R. Reichs / und derer Abwesende  
Bevollmächtigte Abgesandte über des Reichs Sicherheit und  
Friede sich nunmehr mit einander berathschlagten; Darenthalben  
hat J. R. M. zu Schweden unten gemelter Extraordinar Ab-  
gesandter seines Ampts zu seyn erachtet / den Inhalt der ermes-  
ten Stücke nochmahln vorzutragen / damit wann sie der güt-  
wertigen Churfürstlichen Berathschlagunge untergeben und reiff-  
lich beleuchtet würden / einen anlas geben möchten wie der Friede  
durch das Reich zu erhalten sey. Franckfurt am Mayn / den 4.  
Maij des 1658. ten Jahrs.

Matthias Biörenflou.



95.

93

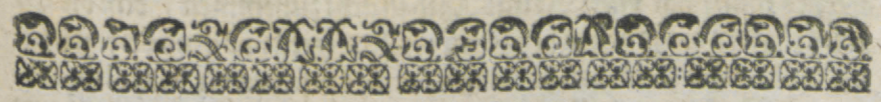
### Instructio vnd Befehl

**Wornach Unserer von  
Gottesgnaden N. N. Bestelter Kriegs-  
Rath vnd lieber Betreuer N. N. in seiner Verrichtung  
(vermög der den 4. 14. tag Augusti 1658. Jahrs zwischen  
vnderschiedlichen des H. Röm. Reichs / Chur- vnd Für-  
sten / wie auch der Cron Franckreich / zu Franck-  
furt am Mayn geschlossener Bündnuß in  
der Laistenden Garantie) sich zu  
achten hat.**

912

*Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.*

Est A  
T  
9584



**A**nfänglich vnnnd fürs erste / weil in den zwischen  
Bass / vnnnd denen mit vnser Vereinigten Chur vnnnd Fürsten am  
4. 14. Aug. zu Franckfurt auffgerichteten Reccels, warauff der  
errichtete verfassungswerck beruhe / wie dasselbe geführt werden / vnnnd  
was der verordneten Kriegs. Ráthe verwalung darbey sein solle / als  
bereit nothdürfftige versehen geschehen : Als wollen wir besagten  
vnsern Kriegs Rath auff solchen Reccel zuforderst verweisen vnnnd be-  
felche haben denselben in gutter obacht zu halten / vnnnd seine Raths-  
schläge / verrichtung vnnnd handlung darnach als einer gewissen Regul,  
vnnnd richtschnur an ihn zu stellen.

2. Zu mehrer erleütterung aber / soll fürs andere wann / vnnnd so  
offt wer vff einiger vnser mitvereinigten erfordern / vnser versprochene  
Völcker zu Ross vnnnd Fues senden werden / vnser Berordneter Kriegs-  
Rath demselben beywohnen vnnnd nebenst vnseren dabey Berordneten  
Commandierenden Officierer vnnnd Commissarien dahin sehe / das die  
March den gradesten weeg nach den wegen dahin die Völcker desti-  
nirt seyn / so eilig als möglich / vnnnd in gutter sicherheit gerichtet / vnnnd  
kein vnnötige still lager gehalten werden / dan da / wann solche March  
durch der mit Vereinigten Lande genommen wirdt / es bey dem was im  
19. Art. obbemelten Reccellus deßfals verordnet / das nemlich der  
Landes Herz die quartier zum Nachtlager auch die tag Reisse nöthiges  
Commissbrodt / vnnnd Rauchfütter vorschuss weisse anweisen / vnnnd zu  
der Durchfuhr gewisse Commissarien Berordnen / Demselben auch /  
so wol wegen den March vnnnd quartiern / als andern davon dependi-  
renden dispositionen / von allen Hohen vnnnd Vnder Officierer / wie auch  
Gemeinen Soldaten ohn weigerliche folge geleistet werden solle / sein  
vnnndliches bewenden hat / Imfall aber andere nicht mit in dieser Ver-  
ein sichenden Chur Fürsten / Fürsten vnnnd Ständen Lande berührt  
werden

4  
werden muß / hat vnser Kriegs Rath in acht zunehmen / daß die Dis-  
brigkeit jedes ortho dessen bey zeiten verstendiget / vnd vmb verstatet  
vnschädlichen Durchzüg belanget / auch denselben der March, quar-  
tier / vñ Nachtlager halber etwan machender verordnung nach gelebet /  
ingleichem die Lebens mittel / vnd Faurage vor die Soldatesca, wie sol-  
ches am süglichsten geschehen kan / vmb billichmessige bezahlung an  
die handt geschaffet werden. Es werde aber die March durch eines  
Vereinigten oder nicht Vereinigten Lande / vnd Gebieth genommen /  
so ist vor alle dingen nach anweisung des Art. Brieffs vnd er den Völ-  
ckern gute disciplin vñd ernstliches einsehen dahin zuhalten / daß die  
Einwohner / vnd Vnderthanen im geringsten / vnd auff keinerley weiß  
beschwehret / nach ichtwas außershalb dessen was Ietz gemelt von ih-  
nen geförderet / vielweniger einige Gewaltsambkeit / durch Plünder-  
rung Raub Brandt / oder dergleichen verübt / sondern da solche ex-  
cessus vñd vnthaten vorgehen / solten gegen die Verbrechere mit  
scharpffer vnverzüglicher straff verfahren werden. Wie dan auch / wann  
die Völcker an den Orth wohin sie gefordert / vnd beordert worden /  
anglangt sein / vnd sich mit den Vbrigen anwesenden Coniungiret ha-  
ben werden / wegen der lebens Mittel haltung gutter disciplin vñd  
administration der Iustiz / de amessige sorgsame beobachtung zu thun  
sein würde.

3. Wann nun drittens / solche Coniunction der Vereinigten  
Chur / vnd Fürsten Völcker ergangen / hat Vnser Kriegs Rath nicht  
allein auff jedes mahliges erfordern des Commendierenden Landes  
Fürsten oder Generaln sich zu dem haltenden Kriegs Rath einzustellen /  
sondern auch vor sich dahin zutrachten / daß derselbe so oft es die nota  
thurff erfordert / versamlet / vñd vorhero nichts haubtsächliches  
vorgenommen werde ; Bey welchem versamleten Kriegs Rath / Er  
dan Vnsertwegen in denen zuberathschlagung vorkommenden sachen  
daß Votum führen / vnd was alsdan durch die mehrere stimmen ge-  
schlossen wirdt / denselben sich seines theils auch bequemen / vñd besör-  
derung thun / daß es zu gebührender vnverzüglicher execution ge-  
bracht werde.

4. Wie

5  
4. Wie nun viertens / bey versamleten Kriegs Raths vornembste  
berathschlagung / vnd entschliesung darinnen bestehen wirdt / was mit  
den Coniungirten Völckern vorzunehmen / vnd wie die Kriegs actio-  
nes jederzeit vernünftigt vñd tapffer anzustellen : Also können wir  
zwar vnsern Kriegs Rath hierinnen keine gewisse Regula / darnach  
Er sich / in sein Votis zu richten hette / Vorschreiben / Es wirdt derselbe  
aber auff den Haubt zweck dieses wercks / nemlich die Rettung der Be-  
leidigte / vñ abtreibung aller Gewaltsambkeit sein beständiges vnver-  
rucktes absehen richten / den zustand des Kriegs / die kräfte der gegen  
Partheyen / vnd andere Vmbstände in reiffe betrachtung ziehen / auff  
alle beegnuße gute sorgsame achtung haben / vnd in erwegung dessen  
allen seinem besten Verstandt nach solche dienliche mittel ersinnen /  
vnd ergreifen / dadurch vorbedeüter zweck am süglichsten erreicht  
werden könne. Gestalt Er dann dahin zusehen / daß ehe vnd bevor sol-  
ches zu werck gericht / vnd denn Betrangten wärckliche hülff wieder-  
fahren / die Coniungirte Völcker ( es wehre dan / daß andere wichtige  
vnvermutliche vrsachen solches erforderten ) nicht von einander gela-  
sen werden.

5. Solte es sich dan fünfften zutragen / daß wir gemanten vns-  
erer Mit-Vereinigten Chur / vnd Fürsten Gewaltsamer weise an-  
gegriffen / Beleidiget / oder Beschweret worden / bey ankunfft der zu  
hülff geschickten Völcker aber der beleidigender bereit hinweg ge-  
mache / vnd alle die gegenwertige gefahr auffgehört hett. So verz-  
bleibt es zwar dabey / daß vermög des 3. Art. vor erwintzen Recessus  
der Invalor verfolge / vnd dessen / oder desselben Landten / der sich dieser  
Gewalthat mit theilhaftig gemache / die Coniungirte Völcker / bis  
zu erstattung des etwa zugefügten schadens / vnd leistung genugsamer  
versicherung bestehen bleiben sollen. Es wirdt aber der Kriegs Rath  
dabey wol zuerwegen haben / ob vnd auff was maß / vnd wie weit solche  
verfolgung mit gutter sicherheit / vnd ohne haladierung der Völcker  
am süglichsten geschehen könne / auch dahin sehen / daß der maß hie-

A 3

vin

rin nicht vberschritten/ nach andern vnschuldigen einigen nachtheil / oder beschwerung zugezogen werde.

6. Wan sechstens nach beschehener Conjunction der Völcker sich befinden würde/ daß des Feindes macht / vnd die daher entstehende gefahr dermassen groß/ daß sie durch solchen geschickten Succurs nicht abgetrieben werden könnten / oder sonst dasselbe auß andern vrsachen nicht sufficient wehre; Alsdan wirdt vnser Kriegs Rath / wie hoch die anzahl der Völcker zu Ross vnd Fuß zuvergrössern/ vnnnd auff eine solche proportion zustellen / daß der wiedrigen Parthey nachdrucklich damit begegnet / vnnnd dem Beleidigten würckliche hülff vnnnd rettung geschaffet werden könne / mit den übrigen sorgfältig überlegen/ vnd vnß davon vnverzügliche relation erstatten.

7. Auff den fall zum siebenden/ zween oder mehr in dieser Ver-  
einsteheude/ nicht weit von einander entseffene Chur Fürst / oder Für-  
sten auff einmahl gewalthätig angriffen/ oder beschweret werden/ vnd  
die hülff/vermög des 4. Art. mehr angezogen recessus dem erst erfors-  
dereten zugesandt werden würde: So soll vnser verordneter Kriegs-  
Rath vermittelst reiffer erwegung aller befindlichen vmbstand / was  
bey solcher begegnuß Wir vorzunehmen/ vnnnd welcher gestalt durch  
vertheilung oder vermehrung der Völcker/ oder andere dienliche mittel  
den übrigen Beleidigten/ vnnnd beschwerthen ebenmessige hülff wieder-  
fahren möge/ sorgfältig berathschlagen/ vnd zum stande richten helfen.  
Wie es dan gleiche mainung hatt/wä zween/ oder mehr zugleich ange-  
griffen/ vnnnd der Kriegs Rath an einen gewissen orth Versamblet sein  
wirdt/ daß Nemlich alsdā gleichfalls reifflich erwogē/ vñ vnverzüglich  
verordnet werde/ wie die zuhulffschickende Völcker/ der gestalt zuver-  
theilen / oder dern anzahl nach beschaffenheit der gefahr zu ergrössern/  
wohin dieselbe/ oder dern ein theil zuführen / vnd sonst hierunder der  
gestalt zuverfahren / daß dem werck recht geholffen vnnnd einem jedwer  
dern beleidigte/ vnd beschwerthe die hülff zustatte kommen möge. Sol-  
ten auch allerseits Kriegs Rath wegen einigen noch nicht zuwerck ge-  
richteten/ sondern vermuthlich bevorstehenden angriffs oder beschwerung

zung zusammen geschick sein: ist mit weniger auff dienliche mittel /  
vnnnd weeg zgedencken/ vñ dieselbe zu resolvieren/ wie solche obhan-  
dene gefahr/ verhütet/ vnd abgewenot/ oder da es zu thätlichkeit gera-  
then solte / nachdrucklich vnd zeitig zuhindertreiben seye.

8. Dann zum achten vnser Kriegs Rath die Conservation vnnnd  
beyeinander haltung der Völcker sich sonders sorgfältig angelegen  
zu sein lassen/ vnd zu solchem endt gute vernehmung zuthun / daß die not-  
thurfft an Lebensmitteln/ Fourage vnd was dazu gehörig nicht weni-  
ger an Munition jederzeit an die handt gebracht / vnd daran kein man-  
gel verspühret werde. Wie Er dan auch das die Artillery in gutt stande  
erhalten / vnnnd zu nuschlichen gebrauch mit ihrn behörigen requisitis je-  
derzeit versehen werde/ gutt achtung haben wirdt.

9. Da aber leglich vnnnd zum neündten/ solche sachen vorkommen  
sollen/ welche in Vnsern Staat lieffen/ vnd ohn vnser selbst vorherge-  
hende resolution mehrere weiterung verursachen dörfsten. So mag  
zwar vnser Kriegs Rath mit den übrigen davon etwas in rathschlas-  
gen/ aber nichts verbindliches schliessen/ ehe vnd bevor Er vnsern auß-  
drücklichen befehl darüber eingehohlet / vnnnd bekommen habe / wie Er  
dan auch immittelst mit vnsern Völckern nichts dergleichen anfangen/  
oder verrichten lassen soll / welches Vnserer zuwarten oder ers-  
klärung nachtheillig sein köndte.

Was sonst ferners zuberat schlagen / vnd zuhandlen vorkommen  
mögte / vnnnd in dieser vnserer Instruction vnnnd dem offte angezogenen  
Recess darüber kein absonderliche vnterweisung enthalten/ darin würde  
vnser Kriegs Rath denen dieser Vereinigung zum grunde geschickten  
Frieden vnd Reichs abscheiden / insonderheit dern Executions Orde-  
nung gemeh/ vnd nach eingebung guter vernunfft/ Zurathen/ vnnnd zu  
verfahren wissen. Gestalt Wir solches seiner guten dexteritet anheim-  
stellen/ vnd ihn seiner Verrichtung gegen männiglich gebührent ver-  
weihen. Dessen zu Urkunde etc.

E N D E

MEMORIALE; 96. 94

In quo

Exponitur quantoperè Sac. Reg. Maj. Sveciæ  
pacem per Germaniam conservare & Polonicum bellum restin-  
guere allaboraverit; quorumque moliminibus & facibus belli Po-  
lonici flamma Germaniæ nunc admoveatur;

*Exhibitum*

SAC. ROM. IMPERII

Electorum, principum & statuum Ordinariæ Depu-  
tationi, Francofurti ad Mœnum congregatæ,

d. 14. 24. Junii Anno 1659.

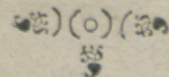
A

S. R. M. SVECIÆ  
Confiliario, Præsidi Ducatum

Bremensis & Verdensis & p. t. ad S. R. Imperii ordi-  
nes Legato & plenipotentiaro,

MATTHIA BIÖRENKLOU

Hæreditario in Elmenhoff, Wannestadt  
& Tislingen.



914  
A N N O M D C L I X.